

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung berufliche Schulen

Vom

Aufgrund des § 69 Nummer 15 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kostenverordnung berufliche Schulen vom 12. März 2010 (Mitt.bl. BM M-V S. 211), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. November 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflicht nach Satz 1 besteht nur, soweit der Anspruch auf Kostenerstattung durch Dritte reicht.“
2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ein Schuljahr“ durch die Wörter „die Dauer des Bildungsganges“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die berufliche Schule bescheidet nach Prüfung des Antrages die Aufnahme in den Bildungsgang gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller und informiert die zuständige Schulbehörde. Im Falle der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers, steht diese unter dem Vorbehalt einer gemäß Anlage 2 erklärten Kostenübernahme durch fördernde Dritte. Die Aufnahmebescheinigung erfolgt unter Verwendung der Anlage 3, mit der die Schülerin oder der Schüler verpflichtet wird, die Kostenübernahmeerklärung auszufüllen, unterschreiben zu lassen und der beruflichen Schule im Original zu Verfügung zu stellen. Zusammen mit der Aufnahmebescheinigung wird die Kostenübernahmeerklärung gemäß Anlage 4 an die Schülerin oder den Schüler übermittelt.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Schule übermittelt je eine Kopie der Aufnahmebescheinigung, der Kostenübernahmeerklärung und des Aufnahmeantrages an die zuständige Schulbehörde.“
4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „von der zuständigen“ durch die Wörter „durch die zuständige“ ersetzt.
5. In § 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
6. In § 6 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
7. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.
8. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

Kostenübernahmeerklärung

Hiermit erklärt

der/die

Name der fördernden Institution	
Anschrift	

zu Gunsten
der/des

Name der/des Schülerin/Schülers	
Anschrift	

gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Schulbehörde die Kostenübernahme für Gebühren gemäß § 1 der Kostenverordnung berufliche Schulen.

Die hier erklärte Kostenübernahme ist ausdrücklich auf die Höhe des Anspruches der oder des zuvor benannten Begünstigten gegenüber der oder dem die Kostenübernahme Erklärenden begrenzt. Darüber hinaus wird eine Kostenübernahme nicht erklärt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel der fördernden Institution

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Schwerin, den

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3)

Kostensätze gemäß § 54 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes

Bildungsgang	Schülerkostensatz je Schuljahr in Euro
Berufsschule 1. bis 3. Ausbildungsjahr*	2 519,11
Berufsschule 4. Ausbildungsjahr*	1 491,86
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger	4 621,75
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	4 647,95
Hebamme	7 886,97
Physiotherapeutin/Physiotherapeut	6 985,11
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent	7 835,02
Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik	8 527,18
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent	7 854,18
Diätassistentin/Diätassistent	6 965,39
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	6 492,66
Orthoptistin/Orthoptist	17 114,27
Logopädin/Logopäde	14 314,79
Altenpflegerin/Altenpfleger	4 584,02
Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	9 333,31
Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar	4 852,20
Sozialassistentin/Sozialassistent	5 801,07
Fachschule für Technik und Wirtschaft - alle Fachrichtungen	6 459,66
Fachschule für Technik und Wirtschaft - berufsbegleitend	3 072,33
Erzieherin/Erzieher	5 273,68
Erzieherin/Erzieher - berufsbegleitend	2 486,02
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger	5 255,30
Fachoberschule	6 297,14
BvB (berufsvorbereitender Bildungsgang)	3 132,40

*) Gilt nicht für Maßnahmen der beruflichen Erstausbildung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung

**Antrag auf
Aufnahme**

Name		
Vorname		
geboren am		
Anschrift Straße, Nummer PLZ, Ort		
Bezeichnung der Bildungsmaßnahme		
Zeitraum der Bildungsmaßnahme	vom:	bis:
Berufliche Schule Name und Anschrift		
Individuelle Kostenerstat- tung durch Dritte* ¹	☐ Ja ☐ Nein	
Wer erstattet die Kosten? Name und Anschrift		
Höhe der Förderung		
☐ Ich bin damit einverstanden, dass die fördernde Institution die nach § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes zu entrichtenden Schulkosten direkt auf das jeweilige Konto der für die Abrechnung zuständigen Schulbehörde überweist.* ☐ Ich verpflichte mich, die nach § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes zu entrichtenden Gebühren direkt und vor Beginn der Maßnahme auf das jeweilige Konto der für die Abrechnung zuständigen Schulbehörde zu überweisen.*		
Ort, Datum	Unterschrift Schülerin/Schüler	

* Zutreffendes bitte ankreuzen

¹ Individuelle Kostenerstattung durch Dritte in diesem Sinne meint die individuelle Förderung einer Umschulung durch einen Träger der Umschulungsmaßnahme, z. B. die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesversicherungsanstalt, die Landesversicherungsanstalten, die Berufsgenossenschaften und den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr.

Anschrift der beruflichen Schule

Anschrift der aufzunehmenden Schülerin/des aufzunehmenden Schülers

Aufnahmebescheinigung

Die Schülerin/der Schüler wird in den Bildungsgang für die Dauer vom bis aufgenommen.

Die Erhebung der Schulkosten für die Dauer des Bildungsganges ergeht gemäß § 1 Absatz 1 und 3 der Kostenverordnung berufliche Schulen in einem gesonderten Bescheid durch die zuständige Schulbehörde.

Der vorliegende Bescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die anliegende Kostenübernahmeerklärung durch Sie nicht an uns übermittelt wird. Bitte füllen Sie die Kostenübernahmeerklärung sorgsam aus und lassen Sie diese durch Ihren Kostenträger unterschreiben.

Lassen Sie uns die ausgefüllte und unterschriebene Kostenübernahmeerklärung noch vor Beginn Ihrer Maßnahme im Original zukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

_____ einzulegen.

Name und Anschrift der Schule

Ort, Datum

Unterschrift Stempel der beruflichen Schule